



Daniel Hayden (Autor)

**Die Entwicklung der Grenzen der individuellen Religionsfreiheit  
in der Rechtsprechung des Supreme Court in den USA**

Die Entwicklung der Grenzen  
der individuellen Religionsfreiheit  
in der Rechtsprechung  
des Supreme Court in den USA

Daniel Hayden



Cuvillier Verlag Göttingen  
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/2190>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen, Germany  
Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: [info@cuvillier.de](mailto:info@cuvillier.de), Website: <https://cuvillier.de>

## A. Einleitung

Verglichen mit Deutschland sind die USA ein sehr religiöses Land. Seit dem zweiten Weltkrieg ergab dort jede Umfrage, dass mindestens 95 Prozent an Gott oder ein höheres Wesen glauben. In Europa geben lediglich die Hälfte der Befragten diese Antwort.<sup>1</sup> 45 Prozent der US-amerikanischen Bevölkerung besuchen regelmäßig einen Sonntagsgottesdienst in einer Kirche, Moschee oder Synagoge. Wie sonst nirgendwo ist Religion im Fernsehen präsent: Fernsehprediger, die um Mitglieder werben, haben einen festen Programmplatz im täglichen Fernsehen, im Kabelfernsehen gar einen eigenen Sender. Die Religiosität durchdringt das gesamte Leben der US-Amerikaner: Auf allen Zahlungsmitteln steht „*In God we trust*.“ geschrieben<sup>2</sup>, dieser Satz wurde außerdem 1956 mittels eines Gesetzes zum nationalen Leitsatz erklärt<sup>3</sup>; in ihrer „*Pledge of Allegiance*“, die in vielen Schulen jeden Morgen geleistet wird, bezeichnen sie sich als „*one nation under God*“. Gerade dieses Ritual sorgte im Jahre 2002 für viel Aufregung, als ein kalifornisches Gericht befand, dass dieser Ausdruck nicht mit dem Neutralitätsgebot der Verfassung zu vereinbaren sei.<sup>4</sup> Diese Entscheidung wurde jedoch zwischenzeitlich aus prozessualen Gründen vom Supreme Court aufgehoben.<sup>5</sup> Allein am Grad der Erregung der Politiker und Bürger über die Entscheidung der Vorinstanz – den Richtern wurde durch verschiedene Politiker nachgesagt, sie hätten nicht alle Sinne beieinander – ist zu erkennen, welchen Stellenwert Religion in der Bevölkerung einnimmt. Bei der Eheschließung besteht die Möglichkeit, statt vor einer öffentlich-rechtlichen Stelle die Eheschließung durch religiösen Akt zu wählen, wobei ein Geistlicher die staatliche Funktion übernimmt.<sup>6</sup> Präsident George W. Bush hat sogar ein Büro für das Verhältnis von Kirche und Staat ein-

---

<sup>1</sup> Vgl. Rheinische Post vom 14.04.01 (Im Blickpunkt).

<sup>2</sup> 1865 wurde das Gesetz erlassen welches eine entsprechende Prägung von Münzen erlaubte. Erst 1955 erließ der Kongress ein Gesetz, das vorschrieb, dass alle Zahlungsmittel diesen Schriftzug tragen müssen.

<sup>3</sup> Ein Appellationsgericht stellte fest, dass sowohl das „Staatsmotto“ als auch der Aufdruck auf dem Geld lediglich patriotischen und zeremoniellen Stellenwert und keine religiöse Bedeutung (mehr) habe, *Aronow v. U.S.*, 432 F. 2d 242 (243) (C. A. 9<sup>th</sup> Cir., 1970).

<sup>4</sup> *Newdow v. U.S. et al*, 328 F. 3d 466 (C. A. 9<sup>th</sup> Cir., 2002).

<sup>5</sup> *Elk Grove Unified School District v. Newdow*, 124 S. Ct. 2301 (2004).

<sup>6</sup> *Hay*, US-Amerikanisches Recht, Rn. 4.

gerichtet<sup>7</sup>. Der Staat macht sich Religion zu Nutze, um von ihrem stabilisierenden Einfluss zu profitieren, indem er ihre Existenz unter anderem durch die Verwendung religiöser Handlungen in offiziellen Zusammenhängen indirekt fördert und zu steuern versucht. Das ganze US-amerikanische Leben ist geprägt von einer allgemeinen Gottgläubigkeit.<sup>8</sup> In den USA steht die Wiege zahlreicher neuer Religionen. Die Volkszählung 1980 ergab, dass es dort über 2200 verschiedene religiöse Bekenntnisse gibt.<sup>9</sup> Grundrechte im Allgemeinen und die Religionsfreiheit im Besonderen gehören zu den wichtigsten Grundlagen nicht nur des US-amerikanischen Verfassungsrechts, sondern des US-amerikanischen Lebens überhaupt.<sup>10</sup>

Die Entscheidungen des Supreme Court<sup>11</sup> in den USA genießen in der Öffentlichkeit immer größte Aufmerksamkeit. Bereits in den sechziger Jahren stieß die Rechtsprechung des Gerichts in Bezug auf die strenge Trennung von Kirche und Staat auf scharfen Protest in der Bevölkerung, der sogar bis zu dem Vorschlag reichte, die gerichtlich untersagten Schulgebete doch mittels eines entsprechenden Zusatzartikels (*Amendment*) wieder einzuführen.<sup>12</sup> Hunderte von Vorschlägen für Verfassungsergänzungen bezüglich der Religionsfreiheit wurden im Laufe der Zeit in den Kongress eingebracht, ohne dass ein einziger die notwendige Mehrheit im Kongress bzw. in den Einzelstaaten fand.<sup>13</sup> 1997 kam es zu Differenzen zwischen dem Supreme Court und dem Kongress, als das Gericht den „*Religious Freedom Restoration Act*“ (kurz: RFRA), der fast einstimmig von den beiden Kammern des Kongresses – Repräsentantenhaus und Senat – beschlossen worden war<sup>14</sup>, für verfassungswidrig erklärte.<sup>15</sup> Der Kongress hatte zuvor nicht zu

---

<sup>7</sup> S. F.A.Z. N26, 31.01.2001, S. 6.

<sup>8</sup> *Krings*, Religion-Staat-Gesellschaft, Jg. 1 (2000), 261 (289f.).

<sup>9</sup> *Heller*, USA – Verfassung und Politik, S. 48.

<sup>10</sup> So auch *Hay*, US-Amerikanisches Recht, Rn. 62.

<sup>11</sup> Soweit nicht anders vermerkt, ist mit Supreme Court der U.S. Supreme Court und nicht ein Supreme Court eines Gliedstaats, mit Verfassung die Bundesverfassung gemeint.

<sup>12</sup> *Krings*, *ZaöRV* (58) 1998, 147.

<sup>13</sup> *Miller/Flowers*, *Neutrality* S. 4.

<sup>14</sup> Einstimmig im Repräsentantenhaus und lediglich 3 Gegenstimmen im Senat. Repräsentantenhaus: Cong. Rec. 139, H2363 /Tagesausg. 11.5.1993) u. H8715 (Tagesausg. 3.11.1993); Senat: Cong. Rec. 139, S14471 (Tagesausg. 27.10.1993) nach *Krings*, *ZaöRV* (58) 1998, 147 (157).

<sup>15</sup> *City of Boerne v. Flores*, 521 U.S. 507 (1997).

verbergen versucht, dass der Zweck des Gesetzes die Korrektur einer für verfehlt gehaltenen Wende in der Rechtsprechung des Supreme Court war.

Die Rechtsprechung des Supreme Court ist stets durch die (politische) Ausrichtung der durch den Präsidenten der USA mit Zustimmung des Senats auf Lebenszeit ernannten neun Richter geprägt.<sup>16</sup> Einige Urteile wären mit großer Wahrscheinlichkeit bei einer anderen Besetzung des Supreme Court anders entschieden worden. Das US-amerikanische Verfassungsrecht ist somit durch Wechsel auf der Richterbank einem gewissen Wandel unterworfen.<sup>17</sup> Es ist schon mehrfach vorgekommen, dass eine Entscheidung, die mit einer 5:4 Mehrheit getroffen wurde, schon bald anders entschieden wurde.<sup>18</sup> Seit 1969 haben vier republikanische Präsidenten zehn neue Supreme-Court-Richter zum Teil mit dem ausdrücklichen Ziel ernannt, eine konservative Wende in der Rechtsprechung herbeizuführen.<sup>19</sup> Gerade aufgrund der Tatsache, dass die Richter auf Lebenszeit ernannt werden, vermag ein Präsident durch die Ernennung eines Richters einen politischen Einfluss auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zu nehmen, der weit über seine Amtszeit hinausreicht.<sup>20</sup> Gleichmaßen ist das Verfassungsrecht natürlich dadurch geprägt, dass das US-amerikanische Rechtssystem auf der englischen Rechtstradition des *common law* aufbaut und ist durch die Bedeutung der Präjudizien größerem und schnellerem Wandel unterworfen als in Deutschland.<sup>21</sup> Das Verfassungsrecht der USA zu untersuchen, heißt deshalb, die Entscheidungen des Supreme Court zu analysieren.

Wie aber wird Religion in den USA in der höchstrichterlichen Rechtsprechung behandelt? Diese Untersuchung beschäftigt sich vorwiegend mit der individuellen Religionsfreiheit. Gerade diese Garantie stellt den sie gewährleistenden Staat vor

---

<sup>16</sup> Kroll, JuS 1987, 944 (945).

<sup>17</sup> Einen interessanten synoptischen Überblick über die Besetzung des Supreme Court im Hinblick auf die Frage, welche Entscheidungen von staatskirchenrechtlicher Bedeutung von welchen Richtern getragen wurden, geben Miller/Flowers, *Neutrality*, S. 778ff.

<sup>18</sup> S. z.B. *Plyler v. Doe*, 457 U.S. 202 (1982) gegenüber *San Antonio Independent School District v. Rodriguez*, 411 U.S. 1 (1973) nach Brugger, ZRP 1987, 52 (56).

<sup>19</sup> Currie, JöR 46 (1998), 511, 512; vgl. zur Einflussnahme der Exekutive durch die Ernennung neuer Richter: *Stone/Seidman/Sunstein/Tushnet*, S. 78ff. m.w.N.

<sup>20</sup> Brugger, ZRP 1987, 52.

<sup>21</sup> So auch Heller, USA – Verfassung und Politik, S. 17; Kriele, Der Staat 1965, 195 (198).

das Problem, dass sich Bürger durch das Berufen auf ihre Religion von der Geltung der allgemein gültigen Gesetze befreien wollen.<sup>22</sup> Die Verfassung garantiert dem Einzelnen die Freiheit, gemäß seiner Religion zu leben. Gerade an diesem Freiheitsrecht lässt sich besonders deutlich der Umgang des Staats mit Religion erkennen. Wo zieht der Staat die Grenze, wenn es um die freie Entfaltung seiner Bürger geht? In welchem Umfang kann sich ein Bürger auf die Garantien der Verfassung berufen und so Ausnahmeregelungen für sich in Anspruch nehmen? Was versteht die Verfassung unter dem Begriff Religion? Dies sind nur wenige der Fragen, vor die sich der Supreme Court gestellt sah und die es hier aufzuarbeiten gilt.

Weder in der amerikanischen noch in der deutschen Literatur existierte bislang eine umfassende Fallanalyse in Bezug auf die Entwicklung der Rechtsprechung des Supreme Court zur *free-exercise*-Klausel.<sup>23, 24</sup> Amerikanische Verfassungsrechtslehrbücher stellen die Rechtsprechung dazu oftmals nach Themengebieten geordnet dar und verschließen sich so der Möglichkeit, die historische Entwicklung nachzuvollziehen. In der deutschen Literatur wurde der Rechtsprechung des Supreme Court zur *free-exercise*-Klausel und zu ihren Grenzen bis heute wenig Beachtung geschenkt. Aus diesem Grunde orientiert sich die vorliegende Untersuchung an der historischen Entwicklung der Rechtsprechung des Supreme Court und ist dem entsprechend gegliedert. Zuweilen jedoch werden einige Themenbereiche aufgrund ihres Sachzusammenhangs herausgelöst aus der strengen zeitlichen Abfolge erörtert, um ein leichteres Verständnis zu ermöglichen. Eingangs (Gliederungspunkt B.) wird die Rolle des Supreme Court im Verfassungssystem der USA dargestellt, um aufzuzeigen, auf welche Weise ein Fall vor dieses Gericht kommen kann und welche Bedeutung die Entscheidungen des Gerichts haben. Als Abschluss der Ausführungen zur *free-exercise*-Klausel (Gliederungspunkt C.) wird erläutert, welche Definition von Religion der Supreme Court

---

<sup>22</sup> Vgl. *Krings*, Religion-Staat-Gesellschaft 1 (2000), 261 (262) m.w.N.

<sup>23</sup> S. zu der Unterscheidung der zwei „Klauseln“ der Verfassung zur Religionsfreiheit die Einleitung unter C. I.

<sup>24</sup> Zur Entwicklung der Rechtsprechung des Supreme Court zur *establishment*-Klausel hingegen vgl. z.B. *Miller/Flowers*, Neutrality, S. 283ff.

seinen Urteilen zu Grunde gelegt und wie sich auch hier die Rechtsprechung entwickelt hat (Gliederungspunkt C. IV.).

## B. Die Rolle des Supreme Court im Verfassungssystem der USA

Zunächst soll die Aufgabe des Supreme Court im Verfassungssystem der USA und die Reichweite seiner Entscheidungen geklärt werden.

Bei den Beratungen im Rahmen der Verfassungsgebung im Jahre 1787 wurde teilweise die Auffassung vertreten, dass es keiner Bundesgerichtsbarkeit bedürfe. Lediglich ein Supreme Court sollte geschaffen werden, während ansonsten die Rechtsprechung den Einzelstaaten überlassen werden sollte. Insbesondere *Madison* sprach sich jedoch gegen diese Lösung aus, da den Gerichten der Einzelstaaten nicht dahingehend vertraut werden könne, dass sie dem Bundesrecht die ihm gebührende Geltung verschaffen würden.<sup>25</sup> Daraufhin wurde ein vollständiger Bundesinstanzenzug geschaffen, der parallel zum Gerichtssystem der Einzelstaaten besteht.

Der Supreme Court ist zur Zeit mit neun Richtern besetzt, die stets gemeinschaftlich als einziger Spruchkörper des Gerichts entscheiden. Die Anzahl der Richter wird durch die Verfassung nicht bestimmt. Ursprünglich setzte sich das Gericht aus sechs Richtern (ein Vorsitzender und fünf Beisitzer) zusammen.<sup>26</sup> 1869 wurde die Anzahl der Richter, nachdem sie zwischenzeitlich – nach einer vorhergehenden Absenkung auf fünf – bis auf zehn Richter erhöht worden war, auf die heute noch aktuelle Zahl von neun Richtern festgelegt.<sup>27</sup> Die Richter werden gem. Artikel III § 1 der Verfassung auf Lebenszeit ernannt. Nur bei groben Verstößen ist eine Entlassung denkbar. Die Ernennung auf Lebenszeit entspricht zwar nicht ohne weiteres dem US-amerikanischen Demokratieverständnis, da es keine Möglichkeit der Mehrheit gibt, einen unliebsam gewordenen Richter abzuwählen, zur Gewährleistung einer repressionsfreien gerichtlichen Kontrolle ist diese Regelung jedoch von großer Bedeutung.<sup>28</sup> Zum ersten Mal trat das Gericht

---

<sup>25</sup> Vgl. dazu: *Fisher*, American Constitutional Law, S. 122.

<sup>26</sup> Judiciary Act von 1789, 1 Stat. 78.

<sup>27</sup> *Kroll*, JuS 1987, 944 (945).

<sup>28</sup> *Brugger*, Öffentliches Recht USA, S. 12f., *Stone/Seidman/Sunstein/Tushnet*, Constitutional Law, S. 37ff.

am 2. Februar 1790 in New York, der damaligen Hauptstadt, zusammen.<sup>29</sup> Während der ersten 101 Jahre der Existenz des Supreme Court bereisten die Richter die USA, um in den verschiedenen Gerichtsbezirken Sitzungen abzuhalten.

Die erstinstanzliche Zuständigkeit und die Berufungszuständigkeit des Supreme Court ist in Artikel III § 2 Abs. 2 der Verfassung<sup>30</sup> grundsätzlich geregelt und in Titel 28, Kap. 81 des United States Code (U.S.C.) näher ausgeführt. Demnach ist der Supreme Court in der *ersten Instanz* zuständig für Streitigkeiten zwischen zwei Bundesstaaten. Ferner hat er die ursprüngliche, aber nicht ausschließliche Zuständigkeit für (a) alle Streitigkeiten, in denen diplomatisches Personal anderer Staaten eine Partei ist, (b) alle Streitigkeiten zwischen dem Bund und einem Gliedstaat und (c) alle Streitigkeiten, in denen ein Gliedstaat einen Bürger eines anderen Gliedstaats oder einen Ausländer verklagt. Nur soweit die ausschließliche Zuständigkeit des Supreme Court reicht, ist er gezwungen, diese Fälle zu entscheiden. In allen Fällen, in denen auch ein niedrigeres Bundesgericht zuständig ist, wird in aller Regel dieses sich des Streits annehmen.<sup>31</sup> Ferner ist der Supreme Court in allen anderen Fällen *Appellationsinstanz* sowohl für Fragen der

---

<sup>29</sup> Offizielle Informationsbroschüre des Supreme Court „The court as an institution“, einsehbar unter: <http://www.supremecourtus.gov>.

<sup>30</sup> Art. III lautet:

„§ 1. The judicial Power of the United States, shall be vested in one supreme Court, and in such inferior Courts as the Congress may from time to time ordain and establish. The Judges, both of the supreme and inferior Courts, shall hold their Offices during good behaviour, and shall, at stated Times, receive for their Services a Compensation, which shall not be diminished during their Continuance in Office.

§ 2. [1] The judicial Power shall extend to all Cases, in Law and Equity, arising under this Constitution, the Laws of the United States, and Treaties made, or which shall be made, under their Authority; - to all Cases affecting Ambassadors, other public Ministers and Consuls; - to all Cases of admiralty and maritime Jurisdiction; - to Controversies to which the United States shall be a Party; - to Controversies between two or more States; - [between a State and Citizens of another State; - ] [abgeändert durch das elfte *amendment* (Anmerkung des Verfassers)] between Citizens of different States; - between Citizens of the same State claiming Lands under the Grants of different States, and between a State, or the Citizens thereof, and foreign States, Citizens or Subjects. [2] In all Cases affecting Ambassadors, other public Ministers and Consuls, and those in which a State shall be a Party, the supreme Court shall have original Jurisdiction. In all other Cases before mentioned, the supreme Court shall have appellate Jurisdiction, both as to Law and Fact, with such Exceptions, and under such Regulations as the Congress shall make.

[3] [...]

§ 3 [...]

<sup>31</sup> *Brugger*, Öffentliches Recht USA, S. 15.



Rechtsauslegung als auch der Beweiswürdigung im Rahmen der vom Kongress festzulegenden Ausnahme- und Verfahrensregelungen (Artikel III § 2 Abs. 2). Aus diesem Bereich rührt bei weitem die Mehrzahl der vom Gericht zu entscheidenden Fälle.

Der Supreme Court entscheidet ausschließlich Streitigkeiten zwischen zwei Parteien, abstrakte Normenkontrollen sind ihm fremd.<sup>32</sup> Auch wird das Gericht nur zur Entscheidung einer Klage aktiv, es ergreift nie die Initiative, um in Funktion zu treten.<sup>33</sup> Es ist nicht ausschließlich für Verfassungsrecht, sondern für alle Arten von Bundesrecht zuständig. Spezialgerichte, wie in Deutschland zum Beispiel den Bundesgerichtshof, das Bundesarbeitsgericht oder den Bundesfinanzhof, gibt es, abgesehen von Militärgerichten und dem Gericht für Zölle und Patente, im Verfassungssystem der USA nicht.<sup>34</sup>

1988 wurden zur Entlastung des Supreme Court die Möglichkeiten, sich an dieses Gericht zu wenden, beschränkt.<sup>35</sup> Eine Klage kann auf unterschiedlichen Wegen zum Supreme Court gelangen: Ein *direct appeal* unter Umgehung der Appellationsgerichte (Courts of Appeal) zum Supreme Court, ähnlich einer Sprungrevisi- on, ist nur für wenige Fälle von Drei-Richter-Entscheidungen der District Courts nach § 1253 U.S.C. vorgesehen.<sup>36</sup> Während vor der Änderung der Verfahrensregeln eine Berufung zum Supreme Court von der Ebene der Bundesberufungsgerichte bzw. der höchsten Gliedstaatengerichte entweder in der Form des *appeal* oder des *certiorari*-Verfahrens möglich war, kann jetzt das Gericht frei über die Annahme von Fällen zur Entscheidung beschließen.

Nach § 1254 U.S.C. können Fälle der **Courts of Appeal** zum Supreme Court gelangen, wenn (a) der Supreme Court die Entscheidung mittels eines so genannten *writ of certiorari* zur Entscheidung annimmt oder (b) der Court of Appeal beschließt, eine Rechtsfrage zur Klärung dem Supreme Court vorzulegen. Im

---

<sup>32</sup> *Flowers*, Supreme Court, S. 1.

<sup>33</sup> *Kroll*, JuS 1987, 944 (946).

<sup>34</sup> *Kriele*, Der Staat 1965, 195 (198); *Adam*, DRiZ 1964, 17.

<sup>35</sup> *Brugger*, Öffentliches Recht USA, S. 16.

<sup>36</sup> *Brugger*, a.a.O.

letzteren Falle beantwortet der Supreme Court entweder ausschließlich die gestellte Frage oder zieht die Entscheidung des ganzen Falls an sich.<sup>37</sup>

Von den **höchsten Gerichten der Gliedstaaten** kann ein Fall gem. § 1257 U.S.C. zum Supreme Court gelangen, wenn dieser den Fall mittels eines *writ of certiorari* zur Entscheidung annimmt und (a) die Gültigkeit eines Vertrags oder Gesetzes eines Gliedstaates oder des Bundes mit der Begründung angezweifelt wird, dass er/es im Widerspruch zu der Verfassung, den Verträgen oder Gesetzen des Bundes steht oder (b) sich die Klage speziell auf Rechte aus der Verfassung, aus Verträgen oder Gesetzen des Bundes stützt.<sup>38</sup> Die Entscheidung über die Gewährung eines *writ of certiorari* unterliegt dem freien Ermessen des Gerichts.<sup>39</sup> Folglich steht es dem Supreme Court in den meisten Fällen offen, einen Fall zur Entscheidung anzunehmen.

Eine Annahme erfolgt nur, wenn besondere, wichtige Gründe gemäß den *Supreme Court Rules* dafür sprechen.<sup>40</sup> Dies ist danach zum Beispiel der Fall, wenn sich zwei Gerichte verschiedener Gliedstaaten widersprechen, wenn die Rechtsprechung des Supreme Court zu einer bestimmten Rechtsfrage berührt und ab-

---

<sup>37</sup> § 1254 U.S.C. lautet:

„Cases in the courts of appeals may be reviewed by the Supreme Court by the following methods: (1) By writ of certiorari granted upon the petition of any party to any civil or criminal case, before or after rendition of judgment or decree; (2) By certification at any time by a court of appeals of any question of law in any civil or criminal case as to which instructions are desired, and upon such certification the Supreme Court may give binding instructions or require the entire record to be sent up for decision of the entire matter in controversy.”

<sup>38</sup> § 1257 U.S.C. lautet:

„(a) Final judgments or decrees rendered by the highest court of a State in which a decision could be had, may be reviewed by the Supreme Court by writ of certiorari where the validity of a treaty or statute of the United States is drawn in question or where the validity of a statute of any State is drawn in question on the ground of its being repugnant to the Constitution, treaties, or laws of the United States, or where any title, right, privilege, or immunity is specially set up or claimed under the Constitution or the treaties or statutes of , or any commission held or authority exercised under, the United States.

(b) For the purposes of this section, the term highest court of a State includes the District of Columbia Court of Appeals.”

<sup>39</sup> *Wieland*, Der Staat 1990, 333 (344); *Böckenförde*, ZRP 1996, 281 (283) mit rechtsvergleichenden Hinweisen.

<sup>40</sup> Vgl. Regel 10.1 der Supreme Court Rules, 493 U.S. 1097 (1989).